



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,30 Goldmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gepaltene Petitzeile 0,50 Goldmark, Todes- und Verjammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Goldmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

### Das schaffende Volk und die Republik.

Die Präsidentschaftswahl am 29. März wies eine sehr schwache Wahlbeteiligung auf, eine Wahlmüdigkeit, die beweist, wie wenig der Deutsche noch in den politischen Selbstbestimmungsgedanken hineingemacht ist. Der Deutsche unterscheidet sich von anderen Völkern durch das Gedankliche seines Wesens. Der Deutsche ist philosophisch, idealistisch. Darum war er dem alten Obrigkeitsstaate ein so bequemes Werkzeug, und der alte Staat entfernte durch ein Obrigkeitswesen dieses Gedankliche immer weiter vom Politischen.

So wie aber der gemertschaftliche Kampf des Proletariats nicht nur ein Kampf um eine Besserung der augenblicklichen Lage ist, sondern zugleich ein grundsätzlicher Kampf gegen den Kapitalismus im Sinne einer neuen Kultur, so bestehen auch enge Zusammenhänge zwischen Politik und Idealismus, und nicht der bringt das idealistische Wesen des Deutschen zum Ausdruck, der träumt und sich von politischen Wahlen fernhält, sondern der, der diesen Wesen durch die politische Tat auch nach außen in die Erscheinung treten läßt.

Das ist die große historische Stunde, die unserem Geschlechte vergönnt ist, dieses innerliche Wesen des Volkes zu verbinden mit dem äußerlichen Sein, dem Innerlichen den politischen Rahmen zu geben, in dem es sich entfalten kann. Jedes Geschlecht hat seine Aufgabe. „Man ist ebenbürtig mit dem Bürger, als man Weltbürger, Staatsbürger, hausvater ist“, sagte Schiller. Und dieses Weltbürgertum hat seine besondere Aufgabe zu erfüllen, wenn es sich um bedeutende Geschichtswenden handelt, wie die, in der wir leben.

Unter dem Eindruck solcher Bestenwende stand auch Schiller als Zeitgenosse der französischen Revolution, und wir können auch in jener Zeit den Anfang der Revolutionierung erblicken, die das ganze vergangene Jahrhundert durchzog und heute besonders gemaltig auf allen Gebieten zum Ausdruck kommt. Von solchen weltgeschichtlichen Stunden verlangte Schiller, der Idealist, dieser ausgesprochenen Träger der deutschen Wesens, aber, daß der Mensch Partei ergreife und nicht untätig und teilnahmslos abseits sitze. Ein Gesetz des weisen Solon im alten Griechenland verdammt die Bürger, der bei einem Zustande keine Partei nahm. „Wenn es je einen Fall gegeben hat, auf den dieses Gesetz könnte angewandt werden“, so sagte Schiller hierzu aus, „so scheint es der gegenwärtige zu sein, wo das große Schicksal der Menschheit zur Frage gebracht wird und wo man also, wie es scheint, nicht neutral bleiben kann, ohne sich der strafbarsten Gleichgültigkeit gegen das, was dem Menschen das Heiligste sein muß, schuldig zu machen.“ Darum ist die politische Tat eine historisch-sittliche Forderung. Darum ist die Wahlmüdigkeit Pflichtvergeßlichkeit, gegen das, was dem Menschen das Heiligste sein muß.

Am 26. April muß deshalb jeder zur Wahlurne schreiten, damit er durch seine Stimmabgabe für die Republik das Wesen seines Volkes zur politischen Wirklichkeit machen und die historische Stunde bestreiten hilft. Die Republik ist das typische deutsche politische Staatsgebilde. Die Reaktion sucht ja so gern das Wesen des deutschen Volkes mit der Monarchie zu verbinden, der Monarchie, die mit ihrem militaristischen Parademarsch und ihrem hölzernen Strammstehen das ausgesprochene Gegenteil des Innerlichen bedeutet. Nur die Republik ist die Staatsform, in der sich Freiheit entfalten kann. Republik kennt nicht ein künstlich aufgelegtes, volksfremdes herrschendes Gild. Republik entwickelt das Höchste aus innen heraus, läßt den höchsten Diener des Staates aus dem Volke werden. Du sollst am Tage der Präsidentschaftswahl zeigen, daß du solch hohen Gedankens der Freiheit würdig bist!

Deutschlands Größe liegt nicht in der Zeit, die vergangen. „Stürzte auch in Kriegsflammen Deutschlands Kaiserreich zusammen: Deutschlands Größe bleibt bestehn“, so lang Schiller. Weil Deutschlands Größe die Innerlichkeit des Volkes, das Wesen des Volkes bedeutet. Und weil dieses Wesen allein in der Republik zur Entfaltung gelangt, darum bietet die neue werdende republikanische Zeit erst die Möglichkeit, gerade die deutsche Art in ihrer wahren Größe wachsen zu lassen. Und hierzu ist vor allem das schaffende Volk herufen. Republik ist Leben. Republik ist Regsamkeit. Republik ist Arbeit. Die Freiheit des schaffenden Volkes war es, die auch in Goethe in Benedigs das Gefühl der Ehrfurcht vor der Republik erweckte, das er zum Ausdruck brachte mit den Worten: „Es ist ein großes Werk verlammetter Menschheit, ein herrliches Monument, nicht eines Beschönigenden, sondern eines Volks. Und wenn ihre Lagunen sich ausfüllen, ihr Handel geschwächt wird und ihre Macht gekürzt ist, macht mir dies die ganze Anlage der Republik und ihr Wesen nicht um einen Augenblick weniger ehrwürdig.“

Darum hat jeder schaffende Mensch am 26. April zur Wahlurne zu gehen, um nicht nur sein Bekenntnis zu solch hohem Gedanken von der Republik abzulegen, sondern um auch den Mann prattlich an die Spitze des republikanischen Staatswesens zu bringen, der auch in seinem ganzen inneren Wesen von diesem republikanischen Gedanken durchdrungen ist, mag er in diesem Falle auch im übrigen einer Partei angehören, der wir sonst fern stehen.

Nicht träumen, sondern durch die Wahl eines republikanischen Präsidenten handeln! Das heißt, im Geiste unserer Dichter und Meister die historische Stunde begreifen, die unserem Geschlechte beschieden ist!

### Ferienbestimmungen des Reichstarifs.

Die Kollegen und Kolleginnen werden, soweit sie im Buchdruckgewerbe beschäftigt sind und zu den reichsstariflichen Bedingungen arbeiten, sich nun wieder mit den Urlaubsbestimmungen des Reichstarifs eingehend befassen wollen. Im § 10 ist festgelegt, wer Anspruch auf Urlaub hat, wie lange der Urlaub währt, überhaupt alles, was auf den Erholungsurlaub Bezug hat. Gegen den alten Tarif hat sich in den Urlaubsbestimmungen nur wenig geändert. Diese Veränderungen wollen wir aber recht festhalten. Wesentlich ist für die Kollegen und Kolleginnen die Verlegung des Stichtags vom 1. Juni auf den 1. August. Sicherlich eine Verbesserung gegen den alten Tarif.

In Ziffer 9 ist die Frist von drei auf vier Wochen verlängert worden. Dem Hilfsarbeiter ist also der Urlaub zu bezahlen, wenn er innerhalb vier Wochen vor dem festgesetzten Urlaubsbeginn entlassen wird und mindestens ein Jahr im Betrieb beschäftigt gewesen ist. Neu ist dagegen der folgende Satz, daß bei Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Hilfsarbeiter oder bei berechtigter Entlassung des Hilfsarbeiters auf Grund des § 123 Ziffer 1-7 R.G.B. kein Anspruch auf Bezahlung des Urlaubs besteht. Ebenfalls ist neu im § 10 aufgenommen worden die Bestimmung über Aufstellung der Urlaubsliste, sie soll möglichst zu Beginn der Urlaubsperiode erfolgen.

Diese Zeit wäre nun gekommen. Die Kollegen und Kolleginnen werden sich darum zu kümmern haben, wie die Urlaubsliste ausfällt und besonders darauf achten müssen, daß sie nicht um ihr tarifliches Recht kommen. Der Erholungsurlaub muß in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober liegen. Seine Dauer richtet sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe. Wer also am 1. August neun Monate im Betrieb beschäftigt ist, hat Anspruch auf vier Urlaubstage; für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betrieb erhöht sich der Urlaub um je einen Arbeitstag. Es werden aber höchstens sechs Urlaubstage gewährt in Orten bis zu 25 000 Einwohnern, und acht Urlaubstage in Orten mit mehr als 25 000 Einwohnern. Für die Städte Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln a. Rh., Leipzig, München und Stuttgart beträgt der Urlaub im Höchstdalle zehn Arbeitstage. Der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, dem Organ des Deutschen Buchdrucker-Vereins, ist bei der Angabe der Urlaubsdauer für Hilfsarbeiter ein Irrtum unterlaufen. Die dort genannten Zahlen stimmen nicht und werden wahrscheinlich auch in der „Zeitschrift“ berichtigt werden.

Unsere Mitglieder wollen sich genau nach den Bestimmungen des § 10 richten, wie sie hier wiedergegeben sind.

Wohl zu beachten ist auch, daß als Lohn der Normallohn zu betrachten ist, allerdings unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für ungunstig gelagerte Arbeitszeit. Bei verfürzter Arbeitszeit bis auf 30 Stunden und darunter, die aber nur in ganz vereinzelten Fällen noch vorkommen wird, ist während der Ferienzeit der Tariflohn zu zahlen. Man beachte auch die Ziffer 8 des Urlaubsparagrafen, der von einer Anrechnung der Dienstzeit nach Wiedereinstellung handelt. Wer wegen Arbeitsmangels entlassen wurde oder auf Grund des § 124 G.D. das Arbeitsverhältnis gelöst hat, kann nach Wiedereinstellung die vorher geleistete Dienstzeit bei der Urlaubsbemessung in Anrechnung bringen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als dreizehn Wochen betragen hat. Urlaubsentschädigung kann auch verlangt werden bei unberechtigter Entlassung vor Eintritt des Urlaubs.

In Erinnerung muß leider auch manchem Kollegen und mancher Kollegin die Bestimmung gebracht werden, daß eine Auflösung der Ferien durch Geld oder eine andere Entschädigung nicht gestattet ist. Niemand darf auch während seines Erholungsurlaubes Arbeit gegen Bezahlung verrichten. Tut er das, so wird ihm der Urlaub von der Geschäftsführung nicht gezahlt oder bereits bezahlte Urlaubstage werden ihm bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug gebracht. Die unseren Kollegen und Kolleginnen zustehenden und tariflich festgelegten Ferientage sollen wirklich der Erholung dienen; hoffentlich macht jeder davon auch den rechten Gebrauch.

### Freiwillige Liebesgaben der Arbeiter an die Unternehmer.

Gewiß haben manche Klagen über die Unzulänglichkeit der sozialen Gesetzgebung und der Tarifverträge ihre Berechtigung und trotzdem muß festgestellt werden, daß die Arbeiterchaft im allgemeinen die ihr zustehenden Rechte nicht in vollem Umfang wahrnimmt. Aber auch diejenigen, die sich in großen Irreden gegen Betriebsrätegesetz und Tarif sowie Gewerbeordnung ergehen, erwirkt man im praktischen Leben dabei, wie sie aus Dummheit oder Feigheit ihr Recht vernachlässigen. Der Verfasser dieses Artikels hat Gelegenheit, täglich Getünbige und Entlassene zu beraten. Wie oft wurde da der Betriebsrat nicht angerufen, wie oft wurde verpätet der Betriebsrat angerufen und oft hatte der Betriebsrat die nötigen Formalitäten nicht eingehalten.

Hier ein besonders trasser Fall: In einem zweitausend Mann starken Betriebe besteht kein Betriebsrat (der Herr Direktor hatte gedroht, jeden, der sich wachslagen läßt, sofort zu entlassen). Anstatt nun auf Grund des § 23 des B.R.G. und § 823 des B.G.B. Klage beim Amtsgericht sowie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Nötigung und Erpressung zu erstatten, gibt man sich zufrieden. Sehr häufig nehmen auch Arbeiter nach vorangegangener Krankheit am Tage ihrer Genesung im Betrieb ihre Kündigung oder fristlose Entlassung ohne Widerspruch entgegen, obwohl ihr Einspruch, wenn nicht noch andere fristlose Gründe vorliegen, ohne weiteres von Erfolg sein würde. Auch der Passus, daß vom Geschäft angeordnete Ferientage, wenn der Tarif nichts anderes vorseht, zu bezahlen sind, wird sehr oft nicht beachtet. Zum Beispiel hatte eine Firma einen Ferientag angeordnet und verlangte, daß derselbe voll vorgearbeitet werden solle. Der Betriebsrat wollte nur einen Teil vorarbeiten lassen. Dem stimmte die Firma nicht zu und die Belegschaft arbeitete nun 8 Stunden vor, ohne die Ueberstundenzuschläge zu erhalten. Erstemal war die Belegschaft zur Vorarbeit nicht verpflichtet, zweitens konnte sie die Ueberstundenzuschläge ausklagen. Aber nichts dergleichen geschah, obwohl ein Teil des Betriebsrates und der Kollegenchaft in den Versammlungen recht große Bogen spudt.

Diese wenigen Zeilen sollen die Kollegen veranlassen, sich jeberzeit mit den einschlägigen Bestimmungen und Gesetzen vertraut zu machen oder aber sofort ihrer Organisation Mitteilung zu geben. Viele tausend Mark schenken sonst die Arbeiter dem Unternehmertum. Es soll ausgehen werden, daß es leichter ist, andere Verräter und Renegaten zu schimpfen, als selbst dazu beizutragen, durch intensive Weiterbildung und Kleinarbeit zum Nutzen seiner selbst und der Arbeiterchaft zu wirken. Th. G., Leipzig.

### Wirtschaft und Politik.

Der Reichsverband der deutschen Industrie veranstaltete am 1. April zu Ehren seines abgehenden Vorsitzenden Dr. Sorge einen Abschiedsabend, an dem die Spitzen der Behörden, in ihrer Mitte der stellvertretende Reichspräsident Dr. Simons, Reichsfinanzminister Luther und andere prominente Persönlichkeiten teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit hielt der gegenwärtige Reichsfinanzminister eine Rede, in welcher er auf die Stellung der Wirtschaft zur Politik zu sprechen kam. Nach Meldungen der Tagespresse äußerte sich Luther u. a. folgendermaßen: „So können wir heute nicht nur nicht in begrifflich leerem Raume bewegen wollen, Wirtschaft und Politik überhaupt nicht mehr auseinanderreißen. Und so wird jede wirtschaftliche Betätigung, die sich nicht im engen privatwirtschaftlichen Rahmen des einzelnen hält, sondern das Gesamtbild erfährt, eine der wichtigsten Aufgaben des politischen Lebens sein.“

Als Walter Rathenau den Satz prägte, daß die Wirtschaft das Schicksal der Nation sei, ist diese Meinung hart umstritten worden. Viele waren der Meinung, daß ungeachtet die Politik das Primäre und die Wirtschaft das Sekundäre im heutigen Staatsleben darstelle. Sei dem, wie ihm wolle, richtig ist, daß die eigentliche Politik in den Jahren der Nachkriegszeit teilweise nur das ausführende Organ der wirtschaftlichen Interessen, Organisationen und Kräfte war, die das Leben des Volkes in Bewegung hielten. War doch die ganze Reparationspolitik ein riesiger Komplex von Wirtschaftsfragen, aus den weltwirtschaftlichen Zusammenhängen resultierend. Die Nachkriegszeit hat ferner zur Evidenz bewiesen, daß, mochte an der Regierung sein, wer wolle, doch letzten Endes jene Herren der Wirtschaft, Stinnes, Thyssen und andere, die Gesidte der Nation zu beeinflussen in der Lage waren. Die gewaltige Macht des Reichsverbandes der Industrie stand bei allen wichtigen Entscheidungen im Hintergrund, jeberzeit bereit einzugreifen, wenn es galt, die Rechte der Industrie zu wahren. Die Verhandlungen mit Frankreich wurden letzten

Endes von der Schwerindustrie diktiert, und ehe sich jene nicht mit ihrer französischen Schwester in allen Fragen einig ist, wird ein engültiger Handelsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich nicht zustande kommen. Reichstanzler Luther ist sicher, als er obige Worte sprach, davon durchdrungen gewesen, daß die dort verammelten Vertreter als die Repräsentanten der Wirtschaft anzusprechen seien. Die Millionen der Hand- und Kopfarbeiter als wesentliche Faktoren der Wirtschaft wird der Reichstanzler nicht mit in den Kreis seiner Betrachtungen einbezogen haben. Es war eine Zeitlang anders, da konnte man keine Zeitung aufschlagen, wo nicht über die „gewerkschaftliche Nebenregierung“ gezeitert wurde. Aber Einfluß der gewerkschaftlich organisierten Millionenheere der Arbeiter, Beamten- und Angestelltenchaft war dem Bürgerium und vor allem den Industriellen ein Greuel. Deshalb der harte Kampf, der jetzt in Staat und Wirtschaft um die Zurückdrängung des Arbeiterinflusses ausgefochten wird, deshalb die offene Hand der Industrie bei den politischen Wahlen, um ihren Einfluß von dieser Seite aus zu vergrößern.

Es ist immerhin anzuerkennen, daß der verantwortliche Leiter der Reichspolitik, jede wirtschaftliche Betätigung als eine der wichtigsten Leistungen des politischen Lebens“ erklärt. Denn wenn dies richtig ist, dann kann man den in den Gewerkschaften vereinigten Hand- und Kopfarbeitern die Mitwirkung und Mitbestimmung im Staatsleben nicht vorenthalten, dann müßten die Herren von Luther geradezu um die Heranziehung dieser Organisationen bemüht sein. Das Gegenteil ist der Fall. Dies kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß die Regierung auf dem 18. März stattgefundenen großen Kundgebung der gewerkschaftlichen Spitzenverbände, wo die aktuellsten Probleme der Politik und Wirtschaft zur Debatte standen, durch ein paar Vertreter geringeren Grades vertreten war, während bei der Zusammenkunft der Industrie, wo es sich lediglich um einen Leistungswettbewerb handelte, die Spitzen der Regierung bis zum Reichspräsidenten hinauf herbeigeleitet waren. Gewiß sind dies nur Nebenabfälle, aber sie kennzeichnen die Situation in prägnanter Weise.

Das Wesen der harten Kämpfe seit dem Zusammenbruch der Republik auf allen Gebieten war die „Verächtlichmachung des Novembergeistes“, die Beseitigung jeder Mitbestimmung der Hand- und Kopfarbeiter im Staats- und Gesellschaftsleben. Alles, was unternommen wurde, lief auf dieses Kernproblem hinaus. In dieser Linie lag auch die Lenkung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates. Der offene und geheime Kampf gegen das Schlichtungswesen wird gerade jetzt mit aller Heftigkeit geführt. Es liegt an jedem einzelnen der Millionen Arbeitnehmer in den Fabriken und Arbeitsstätten jeder Art, Bureaus und Amtsstuben, diesem Streben nach Beseitigung des Einflusses der arbeitenden Massen einen Damm entgegenzusetzen. Dies kann gelingen durch intensive Tätigkeit für ihre Gewerkschaftsorganisationen, durch Stärkung der Verbände und durch Aufklärung über das Wesen der heutigen Klassenkämpfe. Gelingen dies, dann mögen sich die Spitzen der Industrie mit denen der Regierung zusammensuchen, wo und wie oft sie auch wollen. Letzten Endes einschließen doch nur „kompakte Machtverhältnisse“. Diese liegen für die Hand- und Kopfarbeiter allein in einem lädenlosen Zusammenschluß aller Schichten in den Gewerkschaften.

## Die deutschen Konjunktionsgenossenschaften im Jahre 1924.

Der Zentralverband deutscher Konjunktionsvereine hat, um nach der Zeit der Inflation, die alle Statistik wertlos machte, wieder einen Ueberblick über den Stand der Bewegung zu gewinnen, Vierteljahresstatistiken aufgenommen, von denen alle Vereine erhalt wurden, die mehr als 400 Mitglieder zählten. Diesen Vereinen gehören rund 3 400 000 Mitglieder an, während in den kleineren, die fast ein Drittel der Gesamtzahl ausmachen, nur rund 58 000 Mitglieder vereinigt sind. Die durch die Statistik betroffenen Vereine reichten also zur Beurteilung der Verhältnisse völlig aus.

Zwangswirtschaft und Inflation hatten am Markt der Konjunktionsgenossenschaften gekehrt, ihre Betriebsmittel vernichtet und ihre Leistungsfähigkeit stark herabgedrückt. Während Hunderttausende von genossenschaftlich indifferenten ihnen um augenblicklicher Vorteile willen zugewandert waren, standen weit mehr als Mitglieder, verdrängt durch zahlreichere unangenehme Erscheinungen, an denen die Genossenschaften ganz unschuldig waren, ab. Die Zufallsmitglieder kannten den Begriff „genossenschaftliche Treue“ nicht und verschwanden bei erster Gelegenheit wieder, die alten Mitglieder verlernten die gute Eigenschaft und wurden gleichgültig.

So war das Bild, das die Aufnahme für das erste Vierteljahr 1924 zeigt, ein recht wenig befriedigendes. In 736 Vereinen mit 3 325 249 Mitgliedern ergab sich nur ein Umsatz von 107 831 239 Mt. Das bedeutet je Mitglied nur 32,45 Mt. oder wöchentlich nur die lächerlich geringe Summe von nicht ganz 2,50 Mt. Das hätte zu den ernstesten Befürchtungen berechtigt, wenn nicht eben von der Mitgliederzahl große Mengen von „Konjunkturmitgliedern“ abgerechnet werden müßten.

Die Hoffnung, daß es zäher, planmäßiger Arbeit gelingen werde, allmählich wieder gefündere Zustände herbeizuführen, erweist sich als begründet. Am zweiten Vierteljahr stieg der Umsatz bei 3 295 919 Mitgliedern auf 126 331 253 Mt. oder 38,35 Mt. je Mitglied, im dritten Vierteljahr — den Sommermonaten, wo das Geschäft abflaut — bei 3 345 180 Mitgliedern auf 137 786 101 Mt. oder 41,20 Mt. je Mitglied, im letzten Vierteljahr bei 3 889 085 Mitgliedern auf 166 875 897 Mt. oder 49,24 Mt. je Mitglied. Der Umsatz je Mitglied erhöhte sich also im Laufe des Jahres um rund 50 Proz.

Am Schluß des Jahres wurde dann eine Statistik aufgenommen, die alle Vereine umfaßte. Der Zentralverband zählte insgesamt 1175 angeschlossene Genossenschaften, von denen 1036 berichten. Diese erzielten bei 3 444 218 Mitgliedern 548 741 184 Mt. Umsatz oder je Mitglied 159,32 Mt.

Das sind absolut hohe Zahlen; relativ sind sie aber durchaus ungenügend. Im Jahre 1913/14, dem letzten Vorkriegsjahre, wurden bei 1 717 519 Mitgliedern 492 980 519 Mt.

Umsatz oder je Mitglied 287 Mt. erzielt, also — wenn man die heutigen höheren Preise in Betracht zieht — „mehr als doppelt soviel als im Jahre 1924.“

Es ist also noch außerordentlich viel Arbeit zu leisten, wenn nur erst Verlorenes wiedergewonnen werden soll. Daß es an dem Willen und dem nötigen Eifer nicht fehlt, zeigt die im Jahre 1924 im Zentralverband entfaltete Werbearbeit. Allein in 280 Genossenschaften wurden 5729 Veranstaltungen zu Werbezwecken getroffen, an denen sich 2 619 824 Personen, darunter 1 218 715 Frauen und 138 051 Kinder beteiligten — eine Leistung, wie sie bislang noch nie vollbracht wurde.

Hoffen wir, daß im neuen Jahre der Erfolg diese Bemühungen, die restlos fortgesetzt werden, belohnen möge.

## Hartes Lehrgeld.

Wie die „Textilarbeiterzeitung“ mittels, schrieb ein Ungarischer Arbeiter an die Verbandsleitung am 21. folgenden Brief:

Urad, 20. Oktober 1924.

„Wenn ich mehr Lohn brauche, so bin ich immer noch der Mann, mit der Firma selbst zu verhandeln. Was nützt mich der Verband? Nichts! Zu was dient der Verband? Zu nichts! Und was ist er? Nichts! Trete also nicht in den Verband ein.“ Otto Huber, Urad.

Einige Wochen später wurde dieser Huber von seinem Arbeitgeber mit Öhren und Fuhrhüten bedient. Huber hat deshalb seine Stelle aufgegeben und hat vor dem Gewerbegericht auf Entschädigung geklagt. Seine Klage ist abgewiesen. Jetzt hat der Huber auch wieder den Weg zum Verband gefunden. Hätte er dem Rufe im Oktober Folge gegeben, wäre ihm das teure Lehrgeld erspart geblieben, weil die Gewerkschaften ihre Mitglieder gegen solche Brutalitäten zu schützen wissen.

## Aus den Zahlstellen.

Dillingen a. D. Nach wiederholten ergebnislosen Verhandlungen ist es durch die dankenswerte Mithilfe der Gehilfenvertretung des Tarifkreises V in Dillingen a. D. gelungen, eine Verammlung des Hilfspersonal abzuhalten, in welcher nahezu alle Buchdruckerhilfen ebenfalls anwesend waren. In einem einmütigen förmlichen Vortrag erläuterte der Gewerkschaftsleiter Frh. Behmmer aus München dem zahlreich erschienenen Hilfspersonal die Gewerkschaftsbewegung aus ihren Anfängen heraus bis zum heutigen Tage, insbesondere behandelte er die schweren Kämpfe, die gerade unsere Organisation mit dem Unternehmertum zu führen hatte. Durch fortwährende zähe Gewerkschaftsarbeit stellt heute die Hilfsarbeiterorganisation einen Machtfaktor dar, mit dem unsere Unternehmer rechnen müßten, und durch den Reichs-Hilfsarbeitertarif sind heute die Lohn- und Arbeitsbedingungen selbst in dem kleinsten Ort Deutschlands geregelt. Die Ausführungen des Vortragenden fielen auf guten Boden und sämtliche Anwesenden traten sofort dem Verbande bei. Der Einberufer der Verammlung, Kollege Birnmann, hat in liebenswürdiger Weise einstweilen die Leitung der Hilfsarbeiter in Dillingen übernommen. An einer weiteren Verammlung soll ebenfalls die Wahl des Vorstehenden, des Kassierers und Schriftführers vorgenommen werden. Mit einem dreifachen „Hoch“ auf die Hilfsarbeiterorganisation fand die Verammlung ihr Ende, nachdem der Gewerkschaftsleiter den neuangewonnenen Kollegen und Kolleginnen das Versprechen gab, daß in nicht allzu ferner Zeit auch das Hilfspersonal in Dillingen nach den reichsarbeitsfähigen Lohnsätzen bezahlt wird. An der Kollegschaft in Dillingen liegt es nun selbst, das hohe Ziel, welches wir uns gesetzt haben, zu erreichen.

## Rundschau.

Ferienreisen nach Belgien. Die belgische Arbeiterbildungszentrale hat ein Reisebureau eingerichtet, das sich den Arbeiterorganisationen anderer Länder zur Durchführung von Gesellschaftsreisen in Belgien zur Verfügung stellt. Die Adresse ist: Arthur Sauniaux, Office des Voyages, C. E. D. Maison du Peuple, Brüssel.

Die genannte Zentrale teilt ferner mit, daß das den belgischen Genossenschaften gebührende Erholungsheim in Heyst-sur-Mer bereit ist, bis zum 15. Juli organisierte Arbeiter aus anderen Ländern zu sehr billigen Preisen aufzunehmen. Auch in dieser Angelegenheit kann man sich an die vorgenannte Adresse wenden.

Gauzeilungen einer freien Gewerkschaft. Nicht jedem dürfte es bekannt sein, daß der Deutsche Landarbeiter-Verband die einzige freigewerkschaftliche Organisation ist, die neben einem halbmonatlich in einer Auflage von 205 000 Exemplaren erscheinenden Verbandsorgan auch noch in den verschiedensten Bezirken des Reiches sogenannte Gauzeilungen unterhält. Sie erscheinen, mit wenigen Ausnahmen, einmal wöchentlich. Ihr Zweck ist, sich der Besprechung der mehr lokalen Ereignisse auf dem Lande zu widmen und unter den Kreisen der Landarbeiter allmählich Verständnis für das Studium der sozialistischen Tagespresse zu erwecken. Diese Erziehungsarbeit, deren Erfolg, ich bereits bei den letzten Wahlbewegungen sehr deutlich offenkundig hat, macht es notwendig, die Gauzeilungen eine stärkere politische Note zu geben, wie sie das Verbandsorgan aufweist.

Nach den letzten Feststellungen existieren im Reiches zwölf Gauzeilungen des Deutschen Landarbeiter-Verbandes. Ihre Namen lauten: „Brandenburger Landpost“ (Provinz Brandenburg), „Westdeutsche Landpost“ (Westfalen, Hannover und Rheinprovinz), „Feld und Wald“ (Thüringen), „Der Landbote“ (Bezirk Halle), „Schleswig-Holsteinische Landpost“ (Schleswig-Holstein), „Der Landbote“ (Ostpreußen), „Die Landpost“ (Bez. Magdeburg), „Der Elbbote“ (Hannern), „Der Landbote“ (Schlesien), „Mecklenburger Landbote“ (Mecklenburg), „Bommerscher Landbote“ (Pommern), „Süddeutsche Landpost“ (Württemberg). Die Zahl der Abonnenten dieser Gauzeilungen beträgt mehr als 31 000.

Diese Angaben lassen erkennen, daß der Deutsche Landarbeiter-Verband über eine sehr achtunggebietende Pressemacht verfügt. Er ist auf dem besten Wege, die Landarbeiter allmählich auf geistig für die Sache des Sozialismus zu erlassen. Hiermit wird erneut bewiesen, daß sich die Gegner noch manchen Zahn ausbeissen müssen, bevor es

ihnen gelingen wird, die viel geachtete Organisation müßig zu machen.

Auskunft über Amerika. Die Kollegen und Kolleginnen erhalten in deutscher Sprache absolut kostenfrei briefliche Auskunft über amerikanische Angelegenheiten, wie Naturalisation, Einwanderung, Auswanderung, Kneipen, Steuerwesen und sonstige die Bundesverwaltung betreffende Angelegenheiten. Deutlich abgefaßte Anfragen über obige Angelegenheiten sind zu richten an: German Bureau, Foreign language Information Service 118 West 41st Street, New York City.

Vom Druckfehlerheftel lesen wir die folgende launige Betrachtung in der „Weltlichen Typographie“:

Schon im 16. Jahrhundert hatten die Buchdrucker dem bösen Druckfehlerheftel grimmige Fesseln angelegt und sie Druckfehler, die in ihren Prachtwerken gefunden und ihnen übermittelt wurden, Prämien ausgesetzt. Die Drucker der alten hervorragenden Druckerei, Cittiene und Plantin, gingen dabei mit gutem Beispiel voran. Auch später, bei der Drucklegung der prächtigen Ausgabe von Klopstocks „Messias“ wurde, wie in der Zeitschrift „Die Bücherstube“ erwähnt wird, demjenigen, der zuerst einen Druckfehler darin finde, der statliche Preis von einem Louisdor zugesprochen. Als John Pritchard das große Wörterbuch der englischen Sprache erschienen ließ, erhielt jeder Vorbesteller vor der Drucklegung einen Druckbogen zu Verbesserungen und Anmerkungen zugesandt, die nach Rückgabe vom Verfasser gesammelt und berichtigt wurden. Zum Dank dafür erhielt dann jeder dieser Mitarbeiter das Buch unentgeltlich. — Eine launige Druckfehlergeschichte erzählt der Mathematiker Professor Hefster in Freiburg. Als er noch in Kiel war, kündigte er einen Vortrag unter dem Titel „Machinen für Dentarbeit“ an. Eine Kieler Zeitung verübte das mit den Worten: „Professor Hefster wird einen Vortrag über Maschinen für Dodarbeit halten.“ Auf eine Berichtigung war am nächsten Tage zu lesen: „Professor Hefster wird nicht über Maschinen für Dodarbeit, wie wir irrtümlich schrieben, sondern über Maschinen für Druckarbeit sprechen.“ Der Mathematiker bedankte sich bei der Zeitung für die glänzende Keimle, sprach aber zugleich die Versicherung aus, daß „bei etwaiger nochmaliger Berichtigung aus der Druckerei gar noch eine Dreiarbeit werden könnte.“ — Einen niedlichen Beitrag zu dem Kapitel stellte sich in den 80er Jahren ein mitteldeutsches Kreisblatt in einem Bericht über die Durchreise des Kronprinzen (nachmaligen Kaisers) Friedrich. Es schrieb: „man habe allgemein das frische Aussehen des Kronprinzen bewundert.“ Die Berichtigung im Briefkasten der nächsten Nummer lautete: „A. I., hier. Selbstverständlich muß es heißen Kronprinz; wir hatten den Druckfehler übrigens längst vor Ihnen entdeckt. Er war uns in der Aufregung der Festtage entwichen.“ — Das Kreisblatt hat dann aber nicht weiter „berichtigt“.

## Abrechnungen.

In der vergangenen Woche ging bei der Hauptkasse ein:

Abrechnung des 1. Quartals aus Gau 6, Berlin. Gleichzeitig der Betrag von 46 500,— Mark. Berlin, den 11. April 1925. H. S. K. S.

## Briefkasten.

G. in Dresden. Kollege G. in Wadowitz hat beabsichtigt, seine Belangen erhalten, weil er in der Verbandsliste nicht mehr aufgeführt war. Nachlieferung ist erfolgt.

Unserer lieben Kollegin Dina Schäfer zu ihrer Verählung die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlfreie Darmstadt.

Unserem lieben Kollegen Dreimelzer nebst seiner Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Verählung.

Zahlfreie Darmstadt.

## Anträge zum achten ordentlichen Verbandstag in Hamburg.

### Verbandsrat.

§ 1. Dresden. Ziffer 3 einfügen: „Auch, und Glas.“ Stuttgart. Ziffer 3 hinter „Kupfer“ einfügen: „Offenbrudereien.“

§ 2. Verbandsvorstand. Ziffer 1 anfügen: „Hinter „Mitglieder“ unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.“

Berlin. Ziffer 2 einfügen: „Förderung der Jugendbewegung.“

Dreslau. Ziffer 2 c) am Schluß anfügen: „in allen Fällen.“

Hamburg. Ziffer 2 b): „Durchführung und Aufrechterhaltung in dem Verbandstag über dem Verbandsvorstand in Verbandsmitteilung mit dem Verbandsauschuß als maßgebend.“

§ 3. 88in. Ziffer 2 k) einfügen: „Förderung der Jugendbewegung: l) „Herausgabe einer Verbandszeitung mit monatlicher Jugendbeilage“; m) wie l); n) wie m).“

Ceipzig. Ziffer 2 g) anfügen: „als auch Beteiligung an öffentlichen Arbeitsnachweisen.“

c) „Förderung der Jugendbewegung.“ d) wie d) usw.

i) „Wahrung und Erweiterung der Rechte der Betriebsräte.“

§ 3. Verbandsvorstand. Ziffer 1 soll lauten: „Als dem Verband Beitretenden haben ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Verbandstag beschließt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, die von einer anderen Organisation übertritten.“

Ziffer 4: In der dritten Zeile hinter „Verbandes“ einfügen: „des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Amdersdam).“



Dresden. Ziffer 1 am Schluss anfügen: „und von dieser ordnungsgemäß abgemeldet sind.“  
 Dresden. Ziffer 1 die Worte streichen: „in der Höhe des von ihnen zu leistenden Wochenbeitrages“.  
 Ziffer 2 einfügen: „Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Statuts und der Richtlinien der Antistädter Gewerkschaftsinternationale“. Ziffer 3 anfügen: „Die Pflichten des Verbandes den Mitgliedern gegenüber beginnen mit der Ausübung des Mitgliedsbuches bzw. -karte. Für abhandlung getommene Bücher oder Karten wird gegen Vorauszahlung von 50 Pf. Ersatz geleistet“.

Gau II. Ziffer 1 die Worte streichen „in der Höhe des von ihnen zu leistenden Wochenbeitrages“, dafür hinter „Eintrittsgeld einfügen: „dessen Höhe im § 4 zu ersehen ist.“  
 Hamburg. Ziffer 3 laut: „Die Aufnahme muß vorvermerkt werden, wenn die sich zur Aufnahme Meldenden dem Beruf nicht angehören.“

Gau IX. Ziffer 1: „Das Eintrittsgeld beträgt für alle Jugendliche und Weibliche über 17 Jahre 50 Pf. Für alle Männliche über 17 Jahre 1,- M. Ausgenommen hieron sind diejenigen, welche aus einer anderen Organisation zu uns übertrreten und deren Bücher in Ordnung sind“.

Leipzig. Ziffer 1 streichen, dafür lesen: „Alle dem Verband Beitretenden haben ein Eintrittsgeld nach Maßgabe des § 4 Ziffer 1 zu entrichten“.

Ziffer 2 anfügen: „Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Statuts, die Durchführung der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund herausgegebenen Beschlüsse und Befehle und der Befolgung der Richtlinien der Antistädter Gewerkschaftsinternationale“.

Stettin. Ziffer 1 hinter „Eintrittsgeld“ anfügen: „von 50 Pf. zu entrichten“.

§ 4.  
 Verbandsvorstand. Ziffer 1: Die Höhe der Wochenbeiträge ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Wochenbeitrag	Ortsbeitrag
1. Klasse	0,80 M.	0,05 M.
2. Klasse	0,40 M.	0,05 M.
3. Klasse	0,50 M.	0,05 M.
4. Klasse	0,60 M.	0,10 M.
5. Klasse	0,80 M.	0,10 M.
6. Klasse	0,90 M.	0,10 M.
7. Klasse	1,- M.	0,10 M.

Die Eingruppierung in die einzelnen Beitragsklassen wird durch den Verbandsvorstand vorgenommen.  
 Berlin. Ziffer 3 und 4 streichen.  
 Breslau. Klasseneinteilung:

Wochenlohn	Klasse	Beitrag	Eintrittsgeld
bis 10 M.	I	30 Pf.	20 Pf.
über 10 bis 15 M.	II	50 Pf.	30 Pf.
über 15 bis 20 M.	III	50 Pf.	50 Pf.
über 20 bis 30 M.	IV	80 Pf.	80 Pf.
über 30 bis 40 M.	V	1,- M.	1,- M.

Ziffer 3 dritte Zeile anstatt „verpflichtet“ — „berechtigt“ zu lesen.  
 Kassel. Der Beitrag ist in allen Klassen um 10 Pf. pro Woche zu erhöhen.  
 Dortmund. Ziffer 4 streichen.

Dresden. Ziffer 1: Die Höhe des Wochenbeitrages und des Eintrittsgeldes ist wie folgt festgelegt:

Bei einem Wochenlohn	Beitrag
1. Klasse bis 10 M.	30 Pf.
2. Klasse bis 15 M.	40 Pf.
3. Klasse bis 20 M.	50 Pf.
4. Klasse bis 25 M.	60 Pf.
5. Klasse bis 30 M.	70 Pf.
6. Klasse über 30 M.	80 Pf.

Eintrittsgeld: Männlich 50 Pf., Weiblich 30 Pf.  
 Mitglieder, die aus anderen Organisationen übertrreten, dort ihrer Beitragspflicht bis zum Uebertritt nachgekommen sind, werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen.  
 Ziffer 2 soll vorgelegt werden: „Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Wochenbeitrages am Lohnabtag verpflichtet“.

Ziffer 3 und 4 streichen.  
 Ziffer 5 wird Ziffer 4.  
 Neue Ziffer 4: „Mitglieder, die Beiträge in einer niederen Beitragsklasse zahlen als ihrem Lohn entsprechend, haben keinerlei Anrecht auf Unterstützungseinrichtungen des Verbandes“.

Ziffer 4 soll angefügt werden: „Für beitragsfrei belassene Wochenelder kann, um Unterstützung zu erlangen, der Beitrag nicht nachgezahlt werden.“  
 Neue Ziffer 6: „Mitglieder, die nur drei Tage in der Woche arbeiten, zahlen alle zwei Wochen einen, bei vier Tage Arbeit den vollen Beitrag“.

Ziffer 5 wird Ziffer 7.  
 Düsseldorf. Ziffer 1: Die Höhe der Wochenbeiträge ist wie folgt festzulegen:

1. Klasse Männliche über 19 Jahre	1,- M.
2. Klasse Männliche von 17—19 Jahren und Weibliche über 17 Jahre	0,75 M.
3. Klasse Männliche und Weibliche unter 17 Jahren	0,50 M.

Gau II. Ziffer 1 erhält nachstehende Fassung: „Die Höhe der Wochenbeiträge und der Eintrittsgelder wird wie folgt festgelegt“:

Klasse	Beitrag	Eintrittsgeld
I Männliche Hilfsarbeiter über 21 Jahre	80 Pf.	50 Pf.
II Männliche Hilfsarbeiter von 17—21 Jahren	70 Pf.	50 Pf.
III Angehörigen über 17 Jahre	60 Pf.	50 Pf.
IV sonstige Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre	80 Pf.	50 Pf.
V Jugendliche männliche und weibliche, Hilfsarbeiter unt. 17 Jahren	80 Pf.	40 Pf.

Die neuen Beitragsätze treten gleichzeitig mit der Wiedereinführung der Krankenunterstützung in Kraft.

Berlin. Die Beitragsleistung ist dem Lohn entsprechend proportional an die Größe der Gehilfenchaft anzulegen und dementsprechend sind sämtliche Unterstützungseinrichtungen einzuführen.  
 Hamburg. Ziffer 1: Das Eintrittsgeld beträgt die Höhe eines Wochenbeitrages. Eintrittsgeld und Wochenbeitrag ist wie folgt festgelegt:

Klasse	Eintrittsgeld	Wochenbeitrag
Klasse 1	40 Pf.	50 Pf.
Klasse 2	60 Pf.	70 Pf.
Klasse 3	80 Pf.	80 Pf.
Klasse 4	80 Pf.	90 Pf.

Gau IX. Ziffer 1: Die Höhe des Wochenbeitrages soll betragen:

in Deut. mit einem Ortszuschlag bis 15%	17 1/2% und darüber	
1. Männliche über 21 Jahre	80+10=90 Pf.	90+10=100 Pf.
2. Männliche b 17—21 Jahren	70+10=80 Pf.	80+10=90 Pf.
3. Angehörigen über 17 Jahre	60+10=70 Pf.	70+10=80 Pf.
4. Arbeiterinnen über 17 Jahre	50+10=60 Pf.	60+10=70 Pf.
5. Jugendliche unt. 17 Jahren	40+10=50 Pf.	40+10=50 Pf.

§ 4. Ziffer 1: Die Höhe der Wochenbeiträge und des Eintrittsgeldes (beide in gleicher Höhe) ist wie folgt festgelegt:

1. Klasse	80 Pf.
2. Klasse	40 Pf.
3. Klasse	50 Pf.
4. Klasse	60 Pf.
5. Klasse	70 Pf.
6. Klasse	80 Pf.
7. Klasse	90 Pf.

Die Eingruppierung in die einzelnen Beitragsklassen wird unter Berücksichtigung der Ortszuschläge durch den Verbandsvorstand vorgenommen.  
 Leipzig. Ziffer 1: Die Höhe des Eintrittsgeldes ist wie folgt festgelegt:

Männliche über 21 Jahre	50 Pf.
Männliche von 17—21 Jahren	40 Pf.
Weibliche über 17 Jahre	30 Pf.
Jugendliche Männliche und Weibliche unter 17 Jahren	10 Pf.

Der wöchentliche Beitrag beträgt für:  
 Männliche Hilfsarbeiter über 21 Jahre . . . . . 80 Pf.  
 Männliche Hilfsarbeiter von 17—21 Jahren . . . . . 70 Pf.  
 Angehörigen über 17 Jahre . . . . . 60 Pf.  
 Arbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen über 17 Jahre . . . . . 50 Pf.  
 Jugendliche Männliche und Weibliche im Alter von 16—17 Jahren . . . . . 30 Pf.  
 Jugendliche Männliche und Weibliche im Alter von 14—16 Jahren . . . . . 20 Pf.

Ziffer 2 soll vorgelegt werden: „Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Wochenbeitrages am Lohnabtag verpflichtet“.

Neue Ziffer 6: „Mitglieder, die Beiträge in einer niederen Beitragsklasse zahlen, als ihrem Lohn entspricht, haben keinerlei Anspruch auf Unterstützungseinrichtungen des Verbandes“.

Ziffer 5 wird Ziffer 7. Dieser wird angefügt: „Mitglieder, die weniger als drei Tage in der Woche arbeiten, zahlen alle vier Wochen einen Beitrag. Diejenigen, die drei Tage arbeiten, alle zwei Wochen und bei mehr als drei Tage Arbeit den vollen Beitrag. Ausgenommen hieron sind diejenigen, die mehr als die Hälfte des tariflich festgesetzten Minimums verdienen. Diese haben in allen Fällen den vollen Wochenbeitrag zu entrichten“.

Ziffer 6 wird Ziffer 9. In Zeile 4, „respektive“ streichen. In Zeile 6 „mit“ streichen. Von Zeile 6 bis Zeile 9 den vorstehen Satz streichen. Dafür lesen: „Zwecks Ausweises des Mitgliedes wird das Buch und die Karte dem Antragsteller zurückgeliefert; derselbe hat alle vier Wochen die Beiträge an seinen Vorstand zu entrichten“.

Magdeburg. Ziffer 1: Die Beitragsleistung ist nach der Lohnhöhe wie folgt zu regeln:

Wochenlohn	Wochenbeitrag	Ortsbeitrag
bis 12 M.	0,40 M.	5 Pf.
von 12 bis 15 M.	0,50 M.	5 Pf.
von 15 bis 20 M.	0,60 M.	5 Pf.
von 20 bis 25 M.	0,70 M.	5 Pf.
von 25 bis 30 M.	0,80 M.	10 Pf.
von 30 bis 35 M.	0,90 M.	10 Pf.
von 35 bis 40 M.	1,00 M.	10 Pf.
von 40 bis 45 M.	1,10 M.	10 Pf.

Jugendliche mit einem Wochenlohn unter 10 M. 30 Pf.  
 München. Ziffer 1: Die Höhe der Wochenbeiträge und des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:

1. Klasse bis 12 M.	0,80 M.
2. Klasse über 12 M. bis 18 M.	0,40 M.
3. Klasse über 18 M. bis 24 M.	0,60 M.
4. Klasse über 24 M. bis 30 M.	0,70 M.
5. Klasse über 30 M. bis 36 M.	0,90 M.
6. Klasse über 36 M.	1,00 M.

Nürnberg-Fürth. Ziffer 1: Der wöchentlich zu entrichtende Beitrag beträgt

Bei einem Verdienst	Beitrag
bis zu 10 M.	0,40 M.
von 10 bis 15 M.	0,50 M.
von 15 bis 20 M.	0,60 M.
von 20 bis 25 M.	0,70 M.
von 25 bis 30 M.	0,80 M.
von 30 bis 35 M.	0,90 M.
über 35 M.	1,- M.

Die Aufnahmegebühr beträgt in den ersten vier Klassen 30 Pf., ab 5. Klasse 50 Pf. Der Beitrag für vorläufig abgemeldete Mitglieder beträgt 20 Pf.

Stettin. Ziffer 1: Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf. in allen Klassen. Die Wochenbeiträge betragen in Orten mit einem Ortszuschlag

Klasse	bis 15%	17 1/2% und darüber	Ortsbeitrag
1. Klasse	80 Pf.	40 Pf.	5 Pf.
2. Klasse	40 Pf.	50 Pf.	5 Pf.
3. Klasse	50 Pf.	60 Pf.	10 Pf.
4. Klasse	60 Pf.	70 Pf.	10 Pf.
5. Klasse	70 Pf.	80 Pf.	10 Pf.

Ziffer 3 und 4 streichen.

§ 5.  
 Verbandsvorstand. Ziffer 1: Nach dem ersten Satz ist anstatt der alten Fassung zu lesen: „Für die in Betracht kommenden Wochen sind die entsprechenden beitragsfreien Marken in die betreffenden Beitragsrubriken des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben. Auf der Karte befindliche Mitglieder haben diese Marken von den Zahlstellen zu beziehen, die sie betreffen.“ Ziffer 2: In der sechsten Zeile ist anstatt „20 Pf.“ — „10 Pf.“ zu lesen.  
 Berlin. Ziffer 6: Statt „Geschäftsinhaberin“ ist „Gewerbetreibenden“ zu lesen.  
 Dortmund. Ziffer 2 wie folgt ändern: „Bei weiblichen Mitgliedern, welche ihrer Verheiratung oder Familienverhältnisse halber gezwungen sind, ihre Beschäftigung zeitweise aufzugeben, ruhen ihre Rechte bei ordnungsmäßiger vorläufiger Abmeldung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Uebernahme von Geschäften oder die Ausübung anderer gewerblicher Arbeiten berechtigt jedoch nicht zur vorläufigen Abmeldung“.

Dresden. Ziffer 1 soll folgende Fassung erhalten: „Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit und gänzlicher Inaktivität dürfen Beiträge nicht geleistet werden. Für die in Betracht kommenden Wochen sind, ganz gleich ob Unterstützung gewährt wird oder nicht, die Beitragsrubriken im Mitgliedsbuch resp. in der Mitgliedskarte durch beitragsfreie Marken kenntlich zu machen, was regelmäßig jede Woche geschehen muß. Auf der Karte befindliche Mitglieder haben das Einleben solcher Marken in den Zahlstellen vornehmen zu lassen, die sie betreffen.“  
 Ziffer 2: In der sechsten Zeile anstatt „20 Pf.“ — „10 Pf.“ lesen.  
 Ziffer 6: Anstatt „Geschäftsinhaber“ ist „Gewerbetreibender“ zu lesen.  
 Gau II. Ziffer 1: In der achten Zeile ist an Stelle des Wortes „Abkempfung“ zu lesen: „durch Kleben der schwarzen Marken“.

In der zehnten und elften Zeile ist an Stelle der Worte „die Abkempfung an den Zahlstellen vornehmen zu lassen“ zu lesen: „die schwarzen Marken in den Zahlstellen zu kleben“.

Hamburg. Ziffer 1 soll lauten: „Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit und gänzlicher Inaktivität dürfen Beiträge nicht geleistet werden. Für die in Betracht kommenden Wochen sind, ganz gleich ob Arbeitslos- oder Krankenunterstützung bezogen wird oder nicht, die Beitragsrubriken im Mitgliedsbuch resp. in der Mitgliedskarte durch erwerbslose Marken kenntlich zu machen.“

Leipzig. Ziffer 1 ist wie folgt zu ändern: „Während der Dauer nachweisbarer Arbeitslosigkeit, Krankheit oder gänzlicher Inaktivität, dürfen Beiträge nicht geleistet werden. Für die in Betracht kommenden Wochen sind, ganz gleich ob Arbeitslos- oder Krankenunterstützung bezogen wird oder nicht, die Beitragsrubriken im Mitgliedsbuch resp. in der Mitgliedskarte durch schwarze Marken kenntlich zu machen, was regelmäßig jede Woche geschehen muß. Auf der Karte befindliche Mitglieder haben das Einleben solcher Marken in den Zahlstellen vorzunehmen, die sie betreffen.“ Ziffer 2: In Zeile fünf anstatt „einem“ — „zwei“ lesen. In Zeile sechs anstatt „20“ — „10“ lesen. Ziffer 6: In Zeile eins anstatt „Geschäftsinhabern“ — „Gewerbetreibenden“ lesen.

Stettin. Ziffer 1: In der sechsten Zeile hinter „nicht“ lesen: „die betreffenden Beitragssetzer im Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte durch beitragsfreie Marken kenntlich zu machen.“  
 Ziffer 2: In Zeile sechs anstatt „20 Pf.“ — „10 Pf.“ lesen.

§ 6.  
 Verbandsvorstand. Arbeitslosenunterstützung. Ziffer 4 soll lauten: „Arbeitslosen Mitgliedern kann eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe vom Verbandstag bestimmt wird und die sich nach der Zugehörigkeit zum Verband, d. h. nach der Anzahl und Klasse der geleisteten Wochenbeiträge richtet. Sie beträgt pro Woche nach einer

Beitragsleistung von mehr als	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	auf die Dauer von Tagen
50 Wochen	1,50	1,20	2,40	8,-	8,80	8,80	8,80	80
156	2,40	2,70	8,-	8,80	8,80	4,90	8,80	85
300	8,-	8,80	8,80	4,90	8,80	4,90	4,90	42
590	8,60	4,90	4,90	6,-	6,60	7,20	54	54

Berlin. Ziffer 4: In Zeile fünf die Worte „und Summe“ streichen. Ab Zeile sieben:

Klasse	Wochen	pro Tag	auf die Dauer von Tagen
Klasse VI	52 Wochen	pro Tag 1,20 M.	80 Tagen
	156 Wochen	pro Tag 1,70 M.	88 Tagen
	280 Wochen	pro Tag 2,- M.	42 Tagen
Klasse V	52 Wochen	pro Tag 2,60 M.	80 Tagen
	156 Wochen	pro Tag 1,- M.	80 Tagen
	280 Wochen	pro Tag 1,40 M.	88 Tagen
Klasse IV	52 Wochen	pro Tag 1,70 M.	42 Tagen
	156 Wochen	pro Tag 2,- M.	80 Tagen
	280 Wochen	pro Tag 0,90 M.	80 Tagen
Klasse III	52 Wochen	pro Tag 1,- M.	88 Tagen
	156 Wochen	pro Tag 1,20 M.	42 Tagen
	280 Wochen	pro Tag 1,50 M.	80 Tagen
Klasse II	52 Wochen	pro Tag 0,70 M.	80 Tagen
	156 Wochen	pro Tag 0,80 M.	88 Tagen
	280 Wochen	pro Tag 0,90 M.	42 Tagen
Klasse I	52 Wochen	pro Tag 1,05 M.	60 Tagen
	156 Wochen	pro Tag 0,65 M.	80 Tagen
	280 Wochen	pro Tag 0,70 M.	88 Tagen

52 Wochen pro Tag 1,20 M. 80 Tagen  
 156 Wochen pro Tag 1,70 M. 88 Tagen  
 280 Wochen pro Tag 2,- M. 42 Tagen

52 Wochen pro Tag 2,60 M. 80 Tagen  
 156 Wochen pro Tag 1,- M. 80 Tagen  
 280 Wochen pro Tag 1,40 M. 88 Tagen

52 Wochen pro Tag 1,70 M. 42 Tagen  
 156 Wochen pro Tag 2,- M. 80 Tagen  
 280 Wochen pro Tag 0,90 M. 80 Tagen

52 Wochen pro Tag 1,- M. 88 Tagen  
 156 Wochen pro Tag 1,20 M. 42 Tagen  
 280 Wochen pro Tag 1,50 M. 80 Tagen

52 Wochen pro Tag 0,70 M. 80 Tagen  
 156 Wochen pro Tag 0,80 M. 88 Tagen  
 280 Wochen pro Tag 0,90 M. 42 Tagen

52 Wochen pro Tag 1,05 M. 60 Tagen  
 156 Wochen pro Tag 0,65 M. 80 Tagen  
 280 Wochen pro Tag 0,70 M. 88 Tagen

Breslau. Ziffer 4: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Table with columns for Klasse I-V, Wochen, and Betrag. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Ziffer 8 Seite 1 anstatt „arbeitslos“ — „ausgesteuerte“ setzen. Ziffer 9 streichen.

Dresden. Ziffer 1: In der zweiten Zeile hinter „haben“ einfügen: „Die Freimarken werden bei der Feststellung der Mitgliedsdauer und Zahl der Beiträge nicht mitgerechnet.“

Ziffer 3: An Stelle des ersten Satzes setzen: „Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel am Sonnabend gegen Quittung des Empfängers. Als Ausweis für den Bezug von Unterstützung dient die Arbeitslosenkarte des Arbeitsnachweises oder die der Organisation.“

Ziffer 4 Seite fünf: Die Worte „und Summe“ streichen. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Table with columns for Klasse I-V, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Ziffer 6: In der ersten Zeile streichen: „verkürzte Arbeitszeit“ bis „Erwerbslosenunterstützung“. In Zeile acht streichen: „oder Erwerbslosenunterstützung“.

Ziffer 8: In Zeile drei streichen: „jedoch nicht über 1 Wk. pro Tag“. In der letzten Zeile streichen: „Sonn- tage werden mitbezahlt.“ Am Schluß einfügen: „Diese Unterstützung wird nur in solchen Zahlstellen gezahlt, die ein Bureau mit Angestellten unterhalten. Andere Zahl- stellen dürfen auf Kosten der Hauptkasse keine Arbeits- losenunterstützung an reisende Mitglieder zahlen.“

Ziffer 10: In Zeile vier an Stelle der Worte „und ohne Eintrittsgeld bezugsberechtigt“ setzen: „erhalten Unterstützung“.

Ziffer 13: In Zeile drei an Stelle der Worte, „dabei“ bis „zurückrechnen“ ist zu setzen: „zwischen dem Beginn jedes Unterstützungsbezuges müssen 52 Wochen liegen.“

Düsseldorf. Die Arbeitslosenunterstützung ist in sämtlichen Klassen um 1 Wk. pro Woche zu erhöhen. Die Bezugs- dauer ist um das Doppelte zu verlängern.

Gau II. Ziffer 4: In der sechsten Zeile ist hinter dem Wort „Tag“ einzufügen: „Sonn- tage ausgeschlossen“. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Table with columns for Klasse I-VII, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Ziffer 8: In der dritten Zeile sind die Worte „jedoch nicht über 1 Wk. pro Tag“ und in der letzten Zeile die Worte „Sonn- tage werden mitbezahlt“ zu streichen.

Hamburg. Ziffer 4: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Table with columns for Klasse I-VI, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Ziffer 8: In Zeile drei anstatt „1 Wk.“ — „1,50 Wk.“ setzen.

Gau IX. Ziffer 6: Die Arbeitslosenunterstützung soll er- höht werden. Und zwar: in der ersten Klasse um 1,20 Wk. pro Woche.

in der 1. u. 2. Stufe der 2., 3. u. 4. Kl. um 1,20 Wk. pro Wch. in der 3. u. 4. Stufe der 2., 3. u. 4. Kl. um 1,50 Wk. pro Wch. in der 1. u. 2. Stufe der 5., 6. u. 7. Kl. um 1,80 Wk. pro Wch. in der 3. u. 4. Stufe der 5., 6. u. 7. Kl. um 1,80 Wk. pro Wch.

Voraussetzung für diese Erhöhung ist, wenn dadurch die Einführung der Krankenunterstützung nicht gefährdet wird.

Hlin. Ziffer 4: In Zeile fünf „Klasse“ streichen. In Zeile sechs anstatt „pro Tag“ „pro Woche nach einer Beitragsstellung von mehr als

Table with columns for Klasse I-VII, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Ziffer 8: In der dritten Zeile anstatt „1 Wk.“ — „1,50 Wk.“ setzen.

Leipzig. Ziffer 1: In der zweiten Zeile hinter dem Worte „haben“ einfügen: „(Freimarken werden bei der Fest- stellung der Mitgliedsdauer und Zahl der Beiträge nicht mitgerechnet).“

Ziffer 4: In Zeile fünf das Wort „Summe“ — streichen. In Zeile sechs anstatt „Tag“ — „Woche“ setzen. Ab

Table with columns for Klasse I-VI, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Ziffer 6: In Zeile fünf anstatt die Worte „des orts- lichen“ — „ihres bisherigen“ setzen.

Ziffer 8 wird wie folgt geändert: Auf der Reise befindliche arbeitslose Mitglieder erhalten die ihnen zustehenden festgelegten Unterstützungssätze, jedoch nicht über 1.— Wk. pro Tag. Ist am Ort Arbeits- möglichkeit nicht vorhanden, so hat das Mitglied auf An- ordnung der Ortsverwaltung abzureisen. Andernfalls wird Unterstützung nicht gezahlt. Sonntage werden mit bezahlt.

Diese Unterstützung wird nur in solchen Zahlstellen ge- zahlt, die ein Bureau mit Angestellten unterhalten. Andere Zahlstellen dürfen auf Kosten der Hauptkasse keine Ar- beitslosenunterstützung an reisende Mitglieder zahlen.

München. Ziffer 4: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Table with columns for Klasse I-VI, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

München und Nürnberg-Fürth. Ziffer 8: Reisende Mit- glieder erhalten die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung bei doppelter Bezugsdauer.

Nürnberg-Fürth. Ziffer 4: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Table with columns for Klasse I-VII, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Stettin. Ziffer 4: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Table with columns for Klasse I-VI, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Stuttgart. Ziffer 4: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Table with columns for Klasse I-VII, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Dresden. Ziffer 1 d) erhält folgende Fassung: „verschweigt, daß es während der unterstützten Erwerbslosigkeit vor- übergehend bezahlte Beschäftigung gefunden hat oder die Annahme angebotener Arbeit im Beruf, soweit diese- torisch oder nach örtlichen Verhältnissen entlohnt wird, ohne triftigen Grund verweigert.“

Leipzig. Ziffer 1 a) und d): Die Worte „oder nach örtlichen Verhältnissen“ streichen.

Krankenunterstützung. Verbandsvorstand. Ziffer 1: In der vorletzten Zeile ist das Wort „Summe“ zu streichen.

Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche die Hälfte der jeweiligen Arbeitslosenunterstützung in der gleichen Beitragsklasse; sie darf jedoch nicht unter 1,20 Wk. pro Woche betragen.

Dresden. § 8 ist zu streichen. Braunkow, Caffel, Coibus, Deimold, Dortmund, Elbe- nach, Frankfurt a. d. O., Heidelberg, Karlsruhe, Auf- beuren, Kiel, Neurode, Regensburg, Rolfos, Straßburg. Die Krankenunterstützung ist wieder einzuführen.

München, Nürnberg-Fürth. Die Krankenunterstützung be- trägt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung und wird gewährt auf die Dauer von fünf Wochen gleich 30 Tagen in allen Klassen.

Berlin. Ziffer 1: In Zeile fünf die Worte „und Summe“ streichen.

Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt pro Tag in der

Table with columns for Klasse I-VI, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Ziffer 7: In der vierten Zeile statt „52“ — „39“ setzen

Breslau. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt pro Tag in der

Table with columns for Klasse I-V, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Düsseldorf. Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche 2 bis 3 Wk., gestaffelt wie die Arbeitslosenunterstützung, und wird ab 1. August wieder eingeführt.

Gau II. Ziffer 1: In der vorletzten Zeile die Worte „und Summe“ streichen.

Ziffer 2 anfügen: „Sonn- tage werden nicht mitbezahlt“. Ziffer 5 erhält folgende neue Fassung: Die Kranken- unterstützung beträgt pro Woche in der

Table with columns for Klasse I-VII, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Hamburg. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche:

Table with columns for Klasse I-VI, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

Gau IX. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche:

Table with columns for Klasse I-VII, Betrag, and Dauer. Includes text: 'auf die Dauer von 30 Tagen'.

(Fortsetzung in der Beilage.)



(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Bism. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung in den jeweiligen Beitragsklassen.

Celzig. Ziffer 1: In Zeile 5 die Worte „und Summe“ streichen.

Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche:

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
nach 52 Wochen	0,75	0,90	1,20	1,50	1,80	2,10
nach 156 Wochen	—	—	1,80	2,10	2,40	2,70
nach 260 Wochen	—	—	2,40	2,70	3,15	3,60
nach 380 Wochen	—	—	3,—	3,80	3,90	4,50
nach 780 Wochen	—	—	3,60	4,50	5,40	6,—

auf die Dauer von 30 Tagen.  
Neue Ziffer 8: Bei Betriebsunfall beträgt die Karenzzeit nicht 52, sondern 26 Wochen.

Stettin. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, jedoch nicht unter 1,50 Mk. pro Woche.

Stuttgart. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche:

	Klassen						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
nach 52 Wochen	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,—
nach 156 Wochen	—	2,10	2,40	2,70	3,—	3,30	3,60
nach 260 Wochen	—	2,70	3,—	3,30	3,60	3,90	4,20
nach 520 Wochen	—	3,30	3,60	4,20	4,80	5,40	6,—

auf die Dauer von 30 Tagen.

Dresden. Ziffer 1: In Zeile 5 anstatt „können“, „erhalten“ setzen.

Ziffer 4: In Zeile 5 die Worte „oder des ortsüblichen Lohnes und darüber“ streichen.

Dresden. Ziffer 1: Die ersten drei Zeilen sind zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, die wegen ihrer Jugendlichkeit zum Verband, wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit, mit der sie betraut wurden, oder die infolge ihres Eintretens für vom Verbands anerkannter Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der vom Verbandsvorstand getroffenen Maßnahmen (Streik).“

Ziffer 2 soll lauten: „Zur Klärung, ob Maßregelung wegen der vorgezeichneten Tätigkeit vorliegt, müssen glaubhafte Zeugen gehört werden. Als letzte Instanz entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag der Ortsverwaltung.“

Ziffer 4: In Zeile 2 die Worte „verkürzte“ bis „Erwerbslosenunterstützung“ und in Zeile 3 die Worte „oder Erwerbslosenunterstützung“ streichen.

Neue Ziffer 5: „Mitglieder, die infolge ihrer Tätigkeit für die Organisation unerschüttert in Haft geraten, werden auf die Dauer der Verhaftung als gemäßigert betrachtet und unterstützt.“

Bism. Ziffer 1: In der 10. Zeile die Worte „wird“ bis „gezahlt“ streichen, dafür einfügen: „ist so lange zu zahlen, als die Maßregelung dauert, sie beträgt zwei Drittel des bisher verdienten Lohnes“. Der letzte Satz ist zu streichen.

Celzig. Ziffer 4: In Zeile 5 anstatt „ortsüblichen“, „bisherigen“ setzen.

München und Nürnberg-Fürth. Ziffer 1: Gemäßigerte erhalten das Doppelte der Arbeitslosenunterstützung. Dazu für jedes Kind in allen Klassen 1 Mk. pro Woche.

Stettin. Ziffer 2: In der zweiten Zeile anstatt „Verbandsvorstand“ — „Gauleiter“ setzen.

§ 10.

**Circularunterstützung.**

Verbandsvorstand. Ziffer 2: In der letzten Zeile anstatt „4 Tage“, „2 Tage“ setzen.

Ziffer 3: In der zweiten Zeile anstatt „zweieinhalbfache“ „doppelte“ setzen.

Ziffer 4: In der dritten Zeile anstatt „zweieinhalbfache“ „doppelte“ setzen.

Ziffer 5: In der dritten Zeile nach „werden“, unter Streichung der nachfolgenden Worte, setzen: „der einheitlich in allen Klassen eine Mark pro Kind und Woche betragen soll.“

Bism. Ziffer 1: In Zeile zwei die Worte „26 Wochen“ bis Zeile drei „angehören und“ streichen.

Ziffer 2: In der letzten Zeile anstatt „4“, „2“ setzen.

Ziffer 3 und 4: Anstatt „zweieinhalbfache“ „eineinhalbfache“ setzen.

Ziffer 10 ist hinter Ziffer 4 zu setzen.

Dresden. Ziffer 2 ist zu streichen.

Ziffer 3: Anstatt „zweieinhalbfache“ „eineinhalbfache“ setzen.

Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut: „Für jedes Kind unter 14 Jahren wird pro Woche 1 Mk. gezahlt.“

Ziffer 6 anfügen: „Sofort der Ehegatte voll erwerbsfähig ist.“

Ziffer 9 streichen.

Dresden. Ziffer 1: In Zeile 2 die Worte „26 Wochen“ bis Zeile 3 „angehören und“ streichen.

Ziffer 8: In Zeile 1 hinter „Genehmigung“ einfügen „Orts“ oder „.“

Gau II. Ziffer 3 und 4: Anstatt „zweieinhalbfache“ „eineinhalbfache“ setzen.

Ziffer 5: In der 3. Zeile hinter „werden“ anstatt des jetzigen Wortlauts setzen: „in der 1. bis 3. Klasse 1 Mk., in der 4. und 5. Klasse 1,50 Mk., in der 6. und 7. Klasse 2 Mk.“

Hamburg. Ziffer 3: Anstatt „zweieinhalbfache“ „eineinhalbfache“ setzen.

Ziffer 5: In der 3. Zeile hinter „Unterstützung“ anstatt des jetzigen Wortlauts setzen: „von 1 Mk. pro Kind und Woche gezahlt werden.“

Gau IX. Ziffer 5: Der Kinderzuschlag beträgt pro Woche in allen Klassen 1 Mk.

Stettin. Ziffer 3: Anstatt „zweieinhalbfache“ „eineinhalbfache“ setzen.

Ziffer 5: Der Kinderzuschlag beträgt pro Woche in allen Klassen 1 Mk.

Celzig. Ziffer 2: In der letzten Zeile anstatt „4“, „2“ setzen.

Ziffer 3 und 4: Anstatt „zweieinhalbfache“ „eineinhalbfache“ setzen.

Ziffer 5: Der Kinderzuschlag beträgt pro Woche in allen Klassen 1 Mk.

Ziffer 6 anfügen: „Bermittelte, ledige oder getrennt lebende weibliche Mitglieder, die nachweislich für unterhaltspflichtige Kinder zu sorgen haben, erhalten auch für diese Unterstützung.“

München, Nürnberg-Fürth. Ziffer 2 und 5: „Streikende erhalten die doppelte Arbeitslosenunterstützung, dazu für jedes Kind in allen Klassen 1 Mk. pro Woche.“

Stettin. Ziffer 2: In der letzten Zeile anstatt „4“, „2“ setzen.

Ziffer 5: „Der Kinderzuschlag beträgt in allen Klassen 2 Mk.“

Stuttgart. Ziffer 2: In der letzten Zeile anstatt „vier“, „zwei“ setzen.

§ 11.

Berlin. Der § 11 ist zu streichen.

Dresden. Der § 11 erhält folgende Fassung:

- Rechtsschutz.**
1. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in allen Berufsangelegenheiten.
  2. Rechtsschutz kann den Mitgliedern nach Leistung von 13 Wochenbeiträgen erteilt werden. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf alle aus den gewerblischen und aus den Arbeiterlohn- und Arbeitererwerbsgesetzen hervorgerufenen Streitfällen. Rechtsschutz erhalten ferner Mitglieder, die infolge einer im Auftrag der Verbandstörerschaft ausgeübten Verbandstätigkeit seiner bedürfen.
  3. Mitglieder, die Rechtsschutz benötigen, haben ihn, bevor sie den Rechtsweg beschreiten bei der Ortsverwaltung schriftlich oder mündlich, unter Vorlegung des Mitgliedsausweises und unter Darstellung der Sachlage und Befugnis der Beweismittel sowie Nennung etwaiger Zeugen, zu beantragen. Die Antragsteller haften für Nachteile, die dem Verband durch falsche Angaben entstehen.
  4. Der Verbandsvorstand entscheidet nach Vorlegung der Sachlage, ob dem Antragsteller freier Rechtsschutz zu gewährt ist.
  5. Die Bewilligung des Rechtsschutzes gilt immer nur für eine Instanz.
  6. In einfachen Rechtsfällen in erster Instanz von den Arbeitsgerichten können die Ortsgruppen mit angestellten Beamten den Rechtsschutz für Rechnung des Hauptvorstandes selbstständig bewilligen.
  7. Bei Streitfällen der Mitglieder untereinander wird kein Rechtsschutz gewährt.

§ 12.

Dresden. Ziffer 2 d): „Ferner können Mitglieder auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden, die forsorget die Tätigkeit ihrer Zahlstelle führen.“

Ziffer 2e): „Die sich eines Betrugs, Unterschlagung von Verbandsgebern, Streik- und Sperrebruch schuldig machen.“

Neue Ziffer 5: „Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort alle Ansprüche an den Verband und das Verbandsvermögen. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.“

Celzig. Ziffer 2c wie folgt abändern: „Erfolose Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundfragen desselben zuwiderlaufen.“

Ziffer 4 wie folgt abändern: „Beschwerden gegen den Ausschuss kann beim Verbandsvorstand, Verbandsbeirat und in letzter Instanz beim Verbandstag eingeleitet werden (siehe Einspruchsfrist laut § 21 Abs. 2 der Schlussbestimmungen). Erkennen der Verbandsvorstand beziehungsweise Beirat die Beschwerde als berechtigt an, so ist das zum Ausschuss vorgesehene Mitglied solange in der betreffenden Zahlstelle als Mitglied weiter zu führen, bis der Verbandstag endgültig darüber entschieden hat.“

§ 14.

Verbandsvorstand. Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut: „Die Wahlen des ersten und des zweiten Vorsitzenden sowie des Kassierers erfolgen auf dem Verbandstag. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren erfolgt ebenfalls auf dem Verbandstag. Die Wahlzahlstelle hat dem Verbandstag hierfür geeignete Vorschläge in doppelter Anzahl zu machen. Die Wahlen sämtlicher Vorstandsmitglieder gelten bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl ist zulässig.“

Ziffer 5: In der zweiten Zeile anstatt „des“, „eines“ setzen.

Ziffer 9 ist zu streichen.

Ziffer 14: Die Worte „sowie von Hilfskräften“ streichen. Am Schlusse wird angefügt: „und der Gewächse die Unterstützung des Verbandsvorstandes erhält.“

Berlin. Ziffer 3 soll lauten: „Die Wahlen des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Kassierers erfolgen auf dem

Verbandstage, die der sechs unbesoldeten Vorstandsmitglieder erfolgen durch die Mitglieder des Vorortes, an dem der Verbandsvorstand seinen Sitz hat. Diese Wahl ist baldmöglichst nach Schluß des Verbandstages vorzunehmen und gilt bis zum nächsten Verbandstage. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage sind etwa notwendig werdende Ersatzwahlen für auscheidende Mitglieder und Revisoren von den Mitgliedern am Vorort vorzunehmen.

Solche Ersatzwahlen müssen spätestens innerhalb sechs Wochen, nachdem eine diesbezügliche Aufforderung vom Verbandsvorstand an die Zahlstelle ergangen ist, erledigt werden.

Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht zugleich einem Ortsvorstand angehören.

Ziffer 7 streichen.

Ziffer 14: „sowie von Hilfskräften“ streichen.

Dresden. Ziffer 3: In Zeile vier sind die Worte „haben“ bis „bestimmt“ zu streichen und dafür zu setzen: „sind am Sitz des Hauptvorstandes mittels geheimer Stimmabgabe innerlich sechs Wochen nach Schluß des Verbandstages zu wählen und das Resultat.“

Dresden. Ziffer 3: In Zeile vier anstatt der Worte „6“ bis „bestimmt“ setzen: „der Zahlstelle des Sitzes des Verbandsvorstandes.“

Ziffer 13: In Zeile drei die Worte „sowie“ bis „Verbandsangestellter“ streichen.

Ziffer 14: In der ersten Zeile die Worte „sowie von Hilfskräften“ streichen.

Celzig. Ziffer 3: In Zeile vier anstatt der Worte „6“ bis „bestimmt“ setzen: „der Zahlstelle des Sitzes des Verbandsvorstandes.“

Ziffer 11 erhält folgende Fassung: „Die Revisoren der Verbandskasse wählen einen Domann, der als Delegierter am Verbandstag teilnimmt.“

Ziffer 14: In der ersten Zeile die Worte „sowie von Hilfskräften“ streichen.

§ 15.

Berlin. Ziffer 4 soll lauten: „Der Verbandsbeitrag hat in allen wichtigen und heftig einschneidenden Fragen des Verbandslebens, zu deren Entscheidung die Einberufung eines Verbandstages nötig, aber die Zeit zu kurz ist oder dessen Einberufung zu große Unkosten verursacht, zu entscheiden; insbesondere über Beschwerden, welche die Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes und der Redaktion betreffen, bei notwendigen Veränderungen und Neueinstellungen aller besoldeten Angestellten, bei Statutenänderungen, die sich durch besondere Verhältnisse notwendig machen, bei Einschränkung, Einstellung oder Wiedereinführung festgelegter Unterstützungsbezüge, bei Festlegung der Wahlkreis-einteilung und des Wahlsystems für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag.“

Bei reichsärztlichen Differenzen hat er entscheidend mitzuwirken. Er soll nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn drei Viertel seiner Mitglieder das beantragen.

Dresden. Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Der vorliegende Beitrag wird von den Mitgliedern desselben gewährt und darf nicht Angestellter des Verbandes sein.“

Dresden. Ziffer 4 in Zeile sechs von „Statutenänderungen“ bis Zeile 13 „werden“ streichen und dafür setzen:

- a) Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen.
- b) Vorbereitung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen.
- c) Anträgen des Hauptvorstandes auf Änderung des Statuts, Festlegung des Ortes und der Tagesordnung der Verbandstage. Bei Festlegung der Wahlkreis-einteilung und Wahlsystem für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag.
- d) Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Organisationen.
- e) Ergänzungen des Hauptvorstandes und Beirats bis zum nächsten Verbandstag.
- f) Erhebungen von Beiträgen und Änderungen der ordentlichen Verbandsbeiträge und Unterstützungen.
- g) Massnahmenmaßnahmen sonstiger organisatorischer oder finanzieller Art, von deren Durchführung die Leistungsfähigkeit oder gar der Bestand des Verbandes abhängig ist.
- h) Bei notwendigen Veränderungen und Neueinstellungen besoldeter Angestellter, sowie bei Gehaltsveränderungen derselben.

Der Beirat wird zweimal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstand von diesem einberufen. Der Verbandsvorstand erteilt in diesen Sitzungen über seine Tätigkeit und seine getroffenen Maßnahmen Bericht.“

München. Der § 15 erhält folgende Neufassung:

1. Der Verbandsbeitrag besteht aus 7 nicht vertragsmäßig angestellten Mitgliedern und wird auf dem Verbandstag gewählt. Der Verbandsbeitrag bestimmt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
2. Der erste und zweite Vorsitzende des Verbandes sowie der Redakteur und Verbandskassierer haben bei allen Sitzungen des Beirats beratende Stimme.
3. Der Verbandsbeitrag hat in allen wichtigen und tief einschneidenden Fragen des Verbandslebens, zu deren Entscheidung die Einberufung eines Verbandstages nötig, aber die Zeit zu kurz ist, oder dessen Einberufung zu große Unkosten verursacht, mit zu entscheiden.

Diese Mitentscheidung ist gegeben bei Statutenänderungen, die sich durch veränderte Verhältnisse in bezug auf Änderung der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 19 ergeben.

4. Beschwerden über Ausschluß nach a, b und c wie nach Ziffer 3 des § 12 des Verbandsstatuts werden, wenn eine Uebereinstimmung zwischen Verbandsvorstand und Beirat nicht vorliegt, von letzterem endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet und kommt als Berufungsinstanz nur der Verbandstag in Betracht.

5. Endgültig entscheidet der Beirat in allen Neueinstellungsfragen besoldeter Angestellter des Verbandes und evtl. Beschwerden über dieselben.

6. Die Wahlkreiserteilung unterliegt der Zustimmung des Beirats. Erfolgt dieselbe nicht, so ist die vom Verbandsvorstand beschlossene Wahlkreiserteilung lediglich ein Vorschlag, dem der Beirat einen anderen entgegenzusetzen hat. Beide Vorschläge unterliegen dann einer sofort vorzunehmenden Urabstimmung unter den Verbandsmitgliedern.

7. Bei reichsstarke Differenzen wirkt der Beirat entscheidend mit.

8. Die Einberufung des Beirats erfolgt nicht ohne zwingende Notwendigkeit, muß aber erfolgen, wenn fünf Mitglieder des Beirats eine Sitzung beantragen.

9. Der Beiratsvorsitzende hat bei allen Gausleiterkonferenzen Sitz und Stimme.

Nürnberg-Fürth, Regensburg. Der Verbandsbeirat ist aufzulösen und nicht mehr neu zu wählen.

Hamburg.

**Verbandsauschuß.**

a) Der Verbandsauschuß setzt sich aus sieben Personen zusammen, die aus einem Ort gewählt werden müssen, aus dem nicht der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.

b) Der Vorsitzende des Verbandsauschusses muß auf dem Verbandstag gewählt werden und darf nicht bejodeter Angestellter des Verbandes sein.

c) Den Sitz des Verbandsauschusses bestimmt der Verbandstag.

d) Dem Verbandsauschuß können ferner mit beratender Stimme die leitenden Personen des Verbandsvorstandes und der Redakteur angehören.

e) Der Verbandsauschuß muß in allen wichtigen Fragen des Verbandeslebens gehört werden: Er soll mitwirken bei Neueinstellungen besodeter Angestellter, in Streitfällen zwischen Mitgliedern und Redaktion bzw. Verbandsvorstand usw. schließlich eingreifen, befragen und beraten bei besonderen Veränderungen des Statuts und Tarifs u. a.

**§ 16.**

Dresden. Neue Ziffer 2: „Die Führung der Verbandsgeschäfte in den Gauen erfolgt durch die Gausleiter. Die Obliegenheiten der Gausleiter sind folgende:

a) Leitung der Agitation im Gau;

b) Zusammenfassung und Schulung der Betriebsräte.

c) Eingreifen bei Vorkommnissen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Hauptvorstandes;

d) Vornahme von Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörenden Verwaltungen und Zahlstellen;

e) Schlichtung und Unterfuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander.

f) Ausführung sonstiger ihm vom Hauptvorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträgen und durch das Statut ihm zufallenden Obliegenheiten.“

Ziffer 2 wird Ziffer 3 ufm.

**§ 17.**

Verbandsvorstand. Ziffer 1: Die ersten drei Zeilen bis zu dem Worte „ist“ streichen, dafür setzen: „Zahlstellen können an allen Orten errichtet werden, wenn mindestens 9 Mitglieder vorhanden sind“. In der vierten Zeile hinter „Geschäfte“ einfügen „ist“.

Ziffer 3: In der zweiten Zeile hinter „einfügen: vorübergehend über den in § 4 Ziffer 1 festgelegtem Ortsbeitrag“.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung: „Aus Lokalbeiträgen dürfen andere Unterfuchungsarten nur gewährt werden, wenn der Verbandsvorstand unter genauer Prüfung der finanziellen Grundlage seine Zustimmung erteilt hat. Ist diese Grundlage nicht mehr vorhanden, so muß diese Unterfuchungsart wieder abgeschafft werden.“

Ziffer 9 erhält folgenden Zusatz: „Jede Zahlstelle haftet für ordnungsmäßige Geschäftsführung, insbesondere für die richtige Einfassung und Ablieferung der Verbandsbeiträge an die Verbandskasse.“

Ziffer 10 erhält in den ersten fünf Zeilen bis zu dem Worte „müssen“ folgenden Wortlaut: „Zur Deckung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen bis zu 100 Mitgliedern 10 Proz., bis zu 500 Mitgliedern 7½ Proz., über 500 Mitglieder 5 Proz. der Einnahmen. Hieron und von den in § 4 Ziffer 1 festgelegten Ortsbeiträgen müssen“ ufm.

Der zweite Absatz ist zu streichen.

Breslau. Ziffer 3: In Zeile drei ist anstatt der Worte „zur Erhebung“ bis „zu teilen“ zu setzen: „Die Höhe dieser Beiträge bleibt den Zahlstellen überlassen.“

Ziffer 4 ist zu streichen und dafür Ziffer 9 zu setzen.

Dresden. Ziffer 2 anfügen: „Diese sind verpflichtet, vierjährlich mindestens eine ordentliche Kassenrevision und be- reitzeit außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen, wie überhaupt die ganze Kassenführung zu überwaachen.“

Ziffer 3 streichen.

Ziffer 5: In der dritten Zeile hinter „erfolgen“ einfügen: „Die vereinnahmten Gelder sind dem Gausleiter monatlich zu überweisen. Etwasige Lokalassessoren verinsbar am Ort sicher anzulegen, möglichst bei den Spartassen der Konsumgenossenschaften.“

Ziffer 7 vorsetzen: „Der Drucker- oder Hausstapler hat alle 14 Tage das von ihm vereinnahmte Geld dem Ortsstapler als à-Konto-Zahlung abzuliefern, auch müssen sie sich“ ufm.

Ziffer 8 anfügen: „Da für etwaige Markenumstimmungen die Ortskasse nicht aufkommt.“

Ziffer 11: In Zeile fünf hinter „Personen“ einfügen: „inkl. der Revisionen.“

Eisenach. Ziffer 10: Die bisher von den Zahlstellen in Abzug gebrachten 15 Prozent Verwaltungskosten sind in Zukunft zur Stärkung der Verbandskasse zu verwenden; ein Abzug darf in keinem Falle mehr erfolgen.

Gau II. Ziffer 10: In der zweiten Zeile anstatt „5 Proz.“ — „7½ Proz.“ setzen.

Gau IX. Ziffer 10: Absatz 2 streichen.

Karlsruhe. Ziffer 10: Zur Deckung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen bis zu 500 Mitgliedern 15 Proz., über 500 Mitglieder 10 Proz. der Einnahmen.“

Königsberg i. Pr. Ziffer 6: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, für die Lieferung der Bücher, Kartothekarten und Zubehör an die Zahlstellen so schnell wie möglich Sorge zu tragen.

Stuttgart. Ziffer 10: „Zur Deckung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen bis zu 100 Mitgliedern 15 Proz., von 100

bis 500 Mitgliedern 10 Proz., von 500 bis 1000 Mitgliedern 7½ Proz. und über 1000 Mitglieder 5 Proz.“ Der zweite Absatz ist zu streichen.

**§ 18.**

Verbandsvorstand. Ziffer 9: Der Punkt d) ist entsprechend der Beschlüsse über die Wahl des Verbandsvorstandes und der Revisionskommission zu ändern.

Berlin. Ziffer 1: In der zweiten Zeile statt „3“ — „2“ setzen.

Ziffer 6 streichen.

Ziffer 8 wird Ziffer 6 und soll lauten: „Der Verbandsvorstand gibt nach Verständigung und Einverständnis des Beirats über die Wahlkreiserteilung und das Wahlsystem die Anzahl der zu wählenden Delegierten für jeden Gau bekannt.“

Breslau. Ziffer 9 d): Die Worte „und des Obmanns des Verbandsbeirats“ zu streichen.

Dresden. Ziffer 1: In Zeile eins hinter „Regel“ — „mindestens“ setzen.

Ziffer 5 soll folgende Fassung erhalten: „Die Festsetzung der Mitgliederzahl geschieht nach den gezählten Beiträgen in der Weise, daß auf 45 im letzten Jahre vor Stattfinden des Verbandstages geleistete Beiträge ein Mitglied gerechnet wird.“

Ziffer 6 streichen.

Ziffer 8: Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat bestimmt die Zahl der zu wählenden Delegierten sowie der Wahlkreise und setzt gemeinsam das Wahlsystem fest.“

Gau II und Kiel. Ziffer 4. In Zeile vier anstatt „600“ — „400“ setzen.

Karlsruhe. Ziffer 4: In Zeile vier anstatt „600“ — „500“ setzen.

Leipzig. Neue Ziffer 4: Zwei Tage vor Stattfinden des Verbandstages ist eine Statutenberatungskommission einzusetzen, um den Delegierten die Möglichkeit zu geben, reiflich an der Tagung teilzunehmen.“

**§ 19.**

Berlin. Ziffer 2 soll lauten: „In allen wichtigen Angelegenheiten, das Verbandsorgan betreffend, ist durch die Redaktion und den Beirat eine Beschlußfassung herbeizuführen und diesem Beschluß Rechnung zu tragen.“

Ziffer 3: In Zeile fünf anstatt „Die Reaktionskommission“ — „den Beirat“ setzen.

Breslau. Ziffer 3: In Zeile eins hinter „Publikationen“ einfügen: „unter Ausschluß politischer sowie religiöser Tendenzen.“

**§ 20.**

Dresden. Anfügen: „Das Ausstellen der Verbandsgehälter (Haupt- wie Lokalasse) an Verbandsmitglieder oder Privatpersonen ist unzulässig.“

**§ 21.**

Neuer § 27. Urabstimmung. Der Verband stützt sich in seinem Wirken auf die vollkommene Demokratie, das heißt, er gewährt seinen Mitgliedern das Recht durch Urabstimmungen alle den Verband interessierenden Angelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln.

Grundlegende Beschlüsse oder Änderungen im Verbandsstatut können außer auf dem Verbandstag nur durch Urabstimmung herbeigeführt werden.

Der Vorstand und Beirat, gegebenenfalls der Beirat allein, kann jederzeit eine Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muß eine solche vornehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Die Urabstimmung hat innerhalb 6 Wochen zu erfolgen.

Die Vorarbeiten sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erreichung der Urabstimmung erforderlich sind, werden durch den Verbandsvorstand erledigt.

Der Verbandsvorstand ist in Gemeinschaft mit dem Beirat berechtigt, Anträge, welche unbedeutend erscheinen, oder die Urabstimmung besonders erschweren, zurückzustellen.

**Allgemeine Verhaltensregeln für arbeitslose Mitglieder.**

Dresden. § 1. In der dritten Zeile anstatt „Anwaltskassier“ — „Arbeitsbeschulung“ setzen. In der vierten Zeile anstatt „respektive“ — „und“ setzen.

§ 5: Jedes gemeldete arbeitslose Mitglied hat sich sofort, nach Annahme von Arbeit, unter Angabe der neuen Arbeitsstelle, bei der Ortsverwaltung abzumelden.

**Streikregelungen.**

Dresden. Absatz 3: In der ersten Zeile hinter „Verbandsvorstand“ einfügen: „oder Gausleitung“.

Absatz 4: In der zweiten Zeile hinter „Verbandsvorstand“ einfügen: „oder Gausleitung“.

**§ 12.**

Verbandsvorstand. Absatz 3: Nach dem Worte „berechtigt“ unter Streichung der letzten drei Zeilen anfügen: „besondere Beiträge zu erheben.“

Dresden. Absatz 3 streichen.

Gau II. Absatz 3: Anfügen: „6. und 7. Klasse 30 Pf.“.

**§ 13.**

Verbandsvorstand. In der vierten Zeile hinter dem Worte „juridisch“ anfügen: „der diese einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen hat.“

Berlin.

**Jugendabteilung.**

**Zweck der Jugendabteilung.**

**§ 1.**

Der „Graphische Hilfsarbeiterverband“ unterhält eine Abteilung für Jugendliche, die sich die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen zur Aufgabe macht und für geistige Ausbildung Sorge trägt.

**§ 2.**

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Richtlinien:

a) Herausgabe einer Jugendbeilage, die der „Solidarität“ beigegeben ist;

b) Einführung in die Geschichte der modernen Arbeiterbewegung und in die Sozialgesetzgebung, insbesondere Jugendgesetz;

c) Vermittlung von Rednern;

3) Pflege der Geselligkeit durch unterhaltende Abende, Besichtigungen und Wanderungen;

e) Förderung eines graphischen Jugendartikels.

**§ 3.**

**Jugendkommission.**

In jeder Zahlstelle wird nach Möglichkeit eine Jugendkommission gebildet. Die Jugendkommission wird in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung gewählt.

Bei Zahlstellen, in denen es nicht möglich ist, Jugendversammlungen zustande zu bringen, bleibt es dem Zahlstellenleiter überlassen, Jugendliche für die Jugendkommission zu bestimmen.

Die Jugendkommission hat die Pflicht, alle vorbereitenden Maßnahmen, die sich aus den Richtlinien ergeben, nach bester Kräfte zu fördern.

Der Vorsitzende der Jugendkommission muß möglichst ein Mitglied des Ortsvorstandes sein.

**§ 4.**

Leitung der Jugendabteilung. Die Leitung liegt in den Händen der Ortsvorstände.

**Sterbekasse.**

Cassel, Cottbus, Frankfurt a. d. O., Kaiserslautern, Kaufbeuren, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. S., Speyer, Straßburg: „Der Verbandstag wolle beschließen, eine Sterbekasse für die Hinterbliebenen der Mitglieder obligatorisch einzuführen.“

**Invalidenunterfuchung.**

Kaufbeuren. Der Verbandstag möge die Einführung der Invalidenunterfuchung beschließen.

München. Der Verbandstag beschließt die Einführung der Invalidenunterfuchung vorläufig auf 1 Jahr. Sie beträgt monatlich in der

I. Klasse	—
II. Klasse nach 750 Beiträgen	RM. 6.—
III. Klasse nach 750 Beiträgen	RM. 7.50
IV. Klasse nach 750 Beiträgen	RM. 9.—
V. Klasse nach 750 Beiträgen	RM. 10.50
VI. Klasse nach 750 Beiträgen	RM. 12.—

**Tarif- und Lohnbewegungen.**

Cottbus. Im Reichstare für das Buch- und Zeitungsdrucker-Hilfspersonal ist der Lohn der männlichen Hilfsarbeiter von 62½ auf 60 Proz. herabzusetzen.

Gau II. Für das Steinbruder-Hilfspersonal soll verhandelt werden, einen Reichstare herbeizuführen, dessen Bestimmungen dem der Beihilfen anzuweisen sind. Falls es zu Verhandlungen betreffs eines Reichstares für das Steinbruder-Hilfspersonal kommen sollte, so ist vorher eine Kommission einzusetzen, die die notwendigen Vorarbeiten zu leisten hat.

Neurode. Der Verband soll sich mit aller Kraft dafür einsetzen, daß die Hilfsarbeiter im Steinbrud ebenso wie die im Buchdrud einen Reichstare erhalten und die Entlohnung proportional nach den Gehältern erfolgt.

**Agitation und Bildung.**

Gau II. Es sind jährlich zwei Kollegen oder Kolleginnen zur Arbeiter-Akademie zu entsenden.

Hamburg. Der Verbandstag wolle beschließen: Dem Verbandsvorstand wird das Recht gegeben, für die Heranbildung fähiger Kollegen und Kolleginnen zu Funktionen unseres Verbandes besondere Mittel aus der Verbandskasse zu verwenden.

Königsberg i. Pr. Zur intensiveren Agitation ist Disputieren mehr als bisher materiell zu unterstützen.

Stuttgart. Um eine planmäßige Agitation betreiben zu können, wird der Verbandsvorstand beauftragt, des öfteren aufklärende Schriften und Flugblätter den Funktionären zur Verfügung zu stellen. Auch sollen wie in anderen Verbänden, von Zeit zu Zeit Agitationsversammlungen vom Verbandsvorstand angeleitet werden.

**Industrieverband.**

Eisenach. Jede vorhandene Arbeitsstelle, aus dem Industrieverband näherzubringen, ist zur Erreichung dieses Zweckes auszunutzen.

Halle. Die Verfassung aller Organisationen, deren Mitglieder im graphischen Gewerbe tätig sind, zu einem Industrieverband bis zum 1. August 1925 durchzuführen.

Hamburg. Zur Klärung über die Frage des Industrieverbandes ist ein besonderes Referat auf dem Verbandstage zu halten.

Kiel. Der Frage des Graphischen Industrieverbandes ist näherzutreten.

Neurode. Der Hauptvorstand des Verbandes wird ersucht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß alle im graphischen Gewerbe bestehenden Organisationen zu einem Einheitsverband verschmolzen werden.

**Allgemeines.**

Halle. Der Verband der graphischen Hilfsarbeiter tritt als Korporationsmitglied der internationalen „Roten Hilfe“ bei.

Der Verbandstag fordert die Aufnahme der graphischen Hilfsarbeiter in die Buchdrucker-Internationale.

Stuttgart. Bei Neubrud der Mitgliedsbücher und -karten ist auf dem Titelblatt 8. Zeile zu setzen: „Hat dort insgesamt ... Beiträge bezahlt.“ Oberhalb der Beitragsfelder ist zu setzen: „19 ... In den Vorjahren wurden insgesamt ... Beiträge bezahlt.“

Auf den Beitragsmarken ist nur die Klasse aufzudrucken. Die Wertbezeichnungen werden den Mitgliedern durch das Verbandsorgan bekanntgegeben.

Berlin.

**Geschäftsordnung des Verbandstages.**

Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn ein Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegierten unterstützt wird. Bei namentlichen Abstimmungen ist nicht die Zahl der abstimmenden Delegierten, sondern der von ihnen vertretenen Mitglieder entscheidend.

Verantwortlich für Redaktion: A. Schulz, Charlottenburg, Meerfeldstraße 16. Verort: Kurt Sellend 1222. — Verort: S. Sobell, Charlottenburg. — Verort: Bornstedt-Quadrant und Verort: Karl Bau Singel u. Co. Berlin SW. 68.